

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 11. Januar 2024	Nr. 2
------	------------------------------	-------

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven

Vom 7. Dezember 2023

Aufgrund des § 71 Absatz 2 Satz 1 und 3 Nummer 1 bis 3, 5, 6 und 8 des Bremischen Wassergesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262 — 2180-a-1), das zuletzt durch Artikel 6 Nummer 5 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven

Die Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven vom 23. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 622 — 2180-a-16), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 219 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Magistrat Bremerhaven“ durch die Wörter „Magistrat der Stadt Bremerhaven“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - b) „(2) Als Beitragsmaßstab wird der nach Maßgabe des Bewertungsgesetzes festgestellte Grundsteuerwert des geschützten Grundbesitzes zugrunde gelegt. Grundbesitz, für den kein Grundsteuerwert festgestellt ist, wird im Wert nach den Regelungen des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundvermögens durch die für die Beitragsfestsetzung zuständige Behörde geschätzt. Wenn die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundvermögens für die Schätzung bestimmter Flächen ungeeignet sind, führt die für die Beitragsfestsetzung zuständige Behörde die Schätzung nach den geeigneten Maßstäben durch. Die Feststellung des Ersatzwertes wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres durchgeführt. Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für die Grundsteuerwerte getroffenen Regelungen sinngemäß.“ Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Einheitswertes“ durch das Wort „Grundsteuerwertes“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Einheitswerte“ durch das Wort „Grundsteuerwerte“ ersetzt.
4. In Absatz 4 wird das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Grundsteuerwert“ ersetzt.
  5. In § 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Einheits- und Ersatzwert“ durch die Wörter „Grundsteuerwert und Ersatzwert“ ersetzt.
  6. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1  
(zu § 3 Absatz 2 Satz 2)

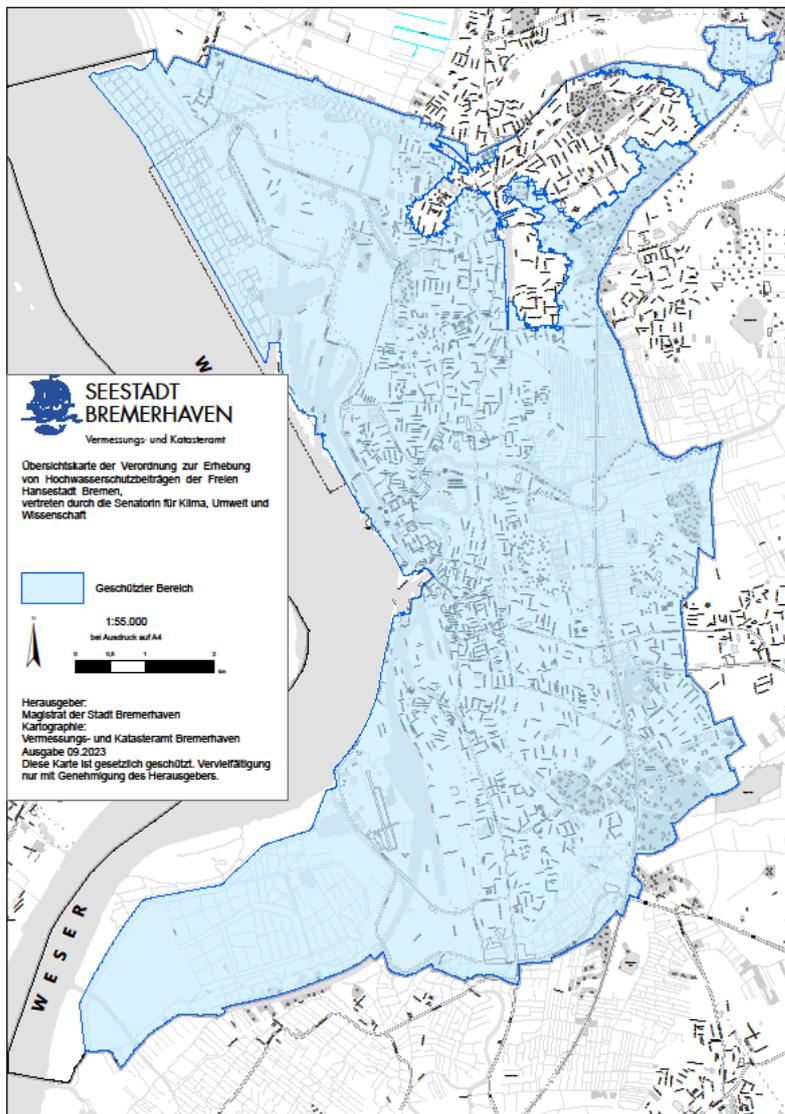


Abbildung 1: Hier sehen Sie die Karte im Maßstab 1:55.000 der Anlage 1 der Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven “

## 7. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2  
(zu § 4 Absatz 2)

**Anlagenverzeichnis**

Anlage	Länge	Stationierungspunkte		
			bis	
Deich Südliche Landesgrenze bis ehem. Neues Lunesiel (Luneplate)	5 780,00 m	0	bis	70
Deich ehem. Neues Lunesiel bis Fischereihafenschleuse (Seedeich)	2 906,84 m	70	bis	106
Fischereihafenschleuse	511,01 m	106	bis	135
Deich Fischereihafenschleuse bis Bussestraße 26	426,69 m	135	bis	148.1
Deich Bussestraße 26 bis Geestesturmflutsperrwerk	327,29 m	148.1	bis	158.1
Deich Geestesturmflutsperrwerk bis Hochschule Bremer- haven	94,59 m	162	bis	165
Deich Hochschule Bremerhaven bis Wasser- und Schiff- fahrtsamt Bremerhaven	268,18 m	165	bis	179.1
Deich Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven bis Sportboot- schleuse (Weserdeich) mit Ausnahme Sonderbauwerk Zoo am Meer	1 149,00 m	179.1	bis	229.1

Deich Sportbootschleuse bis Schleusenstraße (Lohmandeich Süd)	494,76 m	244	bis	250.1
Deich Schleusenstraße bis Kaiserschleuse (Lohmandeich Nord)	782,80 m	250.1	bis	258
Deich Kaiserschleuse bis Nordschleuse (Columbusinsel)	1 328,62 m	265.15	bis	293.1
Deich Containerterminal CT IV bis nördliche Landesgrenze (Norddeich)	1 035,60 m	361	bis	374

Die genaue Lage der Anlagen ist der zu diesem Anlagenverzeichnis gehörenden Karte, Maßstab 1:10 000 zu entnehmen.

Die Karte wird beim Magistrat der Stadt Bremerhaven aufbewahrt und kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1, 3 bis 5 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bremen, den 7. Dezember 2023

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft